

Kinderschutz: Präventionskonzept

SV Lerchenberg Altenburg e.V. | Spalatinpromenade 14 | 04600 Altenburg



1 Einleitung

Als Sportverein mit über 50% an Kinder und Jugendlichen sind wir uns unserer besonderen Verantwortung im Umgang mit den uns anvertrauten jungen Menschen bewusst. Sie sollen sich in unserem Verein wohl fühlen und geschützt vor Gewalt in jeglicher Form Sport treiben und ihre Persönlichkeiten entwickeln können.

Mit diesem Präventionskonzept will der SV Lerchenberg Altenburg e.V. für das Thema Kinderschutz intern und extern sensibilisieren. Damit kann das Präventionskonzept folgendermaßen aufgefasst werden:

- Für alle in unserem Verein Tätigen als Handlungsanweisung, sodass diese Sicherheit im täglichen Umgang haben.
- Für Kinder / Jugendliche und deren Angehörigen als Instrument dieses Thema immer wieder ansprechen zu können.
- Für potentielle Täter¹ als Abschreckung, dass es hier keine Chance für diese gibt.

Die Ziele des Präventionssystems sind daher:

- Schutz der Kinder / Jugendlichen vor körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt
- Stärkung der Kinder / Jugendlichen
- Schaffen einer Atmosphäre der Aufmerksamkeit, so dass sich Betroffene bei Problemen ernst genommen fühlen und sich Erwachsenen im Verein anvertrauen können
- Handlungssicherheit und Qualifikation für alle im Verein Tätigen
- Handlungskompetenzen stärken
- klare Kommunikationsstrukturen und Ansprechpartner

In den nachfolgenden Abschnitten sollen die konkreten Maßnahmen beschrieben werden, mit denen diese Ziele erreicht werden können.

¹ Männliche Bezeichnungen in diesem Präventionskonzept beziehen sich sowohl auf Männer als auch auf Frauen.

2 sexualisierte Gewalt enttabuisieren

Der Verein möchte auf die Problematik der sexualisierten Gewalt aufmerksam machen, damit Situationen richtig eingeschätzt werden können und darauf auch entsprechend reagiert werden kann.

Zudem soll durch eine klare und auch nach außen sichtbare Haltung deutlich gemacht werden, dass sexualisierte Gewalt in unserem Sportverein nicht geduldet wird und potenzielle Täter abgeschreckt werden. Durch einen offenen und vertrauensvollen Umgang soll es zudem Betroffenen erleichtert werden ein entsprechendes Problem anzusprechen.

A) Verankerung in der Satzung des Vereins:

Der bisherige §2 Abs. 6 unserer Vereinssatzung [Anlage 2.A1] wird gestrichen. Dafür wird ein neuer Abschnitt (§3: Grundsätze und Werte) eingefügt werden. Dieser neue Abschnitt umfasst die Absätze „Fremdenfeindlichkeit und politischer Extremismus“ (Absatz 1), „Gleichstellung und Gender Mainstreaming“ (Absatz 2) und „Kinderschutz“ (Absatz 3). Unter dem Absatz Kinderschutz soll sich nachfolgende Aussage befinden:

Der SV Lerchenberg Altenburg e.V. setzt sich für das Wohlergehen von jungen Menschen in seinem Wirkungsumfeld ein. Dabei übernehmen wir in vielfacher Weise Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und sind uns dieser besonderen Verantwortung bewusst. Der Verein trägt Sorge für den Kinderschutz, verurteilt auf das Schärfste jede Form von Gewalt und Kindeswohlgefährdung und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden. Einzelheiten werden in einem Präventionskonzept zum Kinderschutz geregelt.

Es ergibt sich damit eine überarbeitete Vereinssatzung [Anlage 2.A2].

B) Verankerung in der Jugendordnung des Vereins:

Ebenso sollen die drei genannten Absätze in eine überarbeitete Jugendordnung [Anlage 2.B2] des Vereins aufgenommen werden. Die neugefasste Jugendordnung wurde am 08.05.2017 vom Vereinsjugendtag beschlossen. Der Absatz (§2 (3)) zum Kinderschutz wird folgendermaßen formuliert:

Die Vereinsjugend setzt sich für das Wohlergehen von jungen Menschen in ihrem Wirkungsumfeld ein. Dabei übernehmen wir in vielfacher Weise Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und sind uns dieser besonderen Verantwortung bewusst. Die Vereinsjugend trägt Sorge für den Kinderschutz, verurteilt auf das Schärfste jede Form von Gewalt und Kindeswohlgefährdung und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden. Durch die Vereinsjugend wird ein Kinderschutzbeauftragter ernannt.

Zudem soll die Position des Kinderschutzbeauftragten als eigenständiges Organ in der Jugendordnung verankert werden. Dazu wird folgender Paragraph (§7) eingefügt:

- (1) Durch den Vereinsjugendausschuss werden ein oder zwei Kinderschutzbeauftragte benannt. Als Kinderschutzbeauftragter kann jedes volljährige Vereinsmitglied ernannt werden, welche die notwendige Qualifikation des Landessportbundes besitzt.

(2) Aufgaben des Kinderschutzverantwortlichen sind:

- Koordination der Präventivmaßnahmen zum Kinderschutz
- Vernetzung von externen Fachstellen und regionalen Sportverbänden
- Erweiterung und Vermittlung von Wissen zum Thema durch eigene oder externe Aktivitäten
- Mitwirkung an den Kriterien zur Auswahl von Übungsleitern und der Überprüfung derer Qualifikation
- vertrauensvoller Ansprechpartner für alle Vereinsmitglieder (Kinder und Jugendliche sowie deren Angehörige, Übungsleiter, Funktionäre)

C) Information über den Kinderschutz auf der Vereinswebseite:

Auf der Vereinswebseite unter dem Reiter „SVL – Unser Verein“ wird eine Seite zur Thematik Kinderschutz eingerichtet. Diese soll über das Präventionskonzept und den Kinderschutzbeauftragten informieren. Die Kontaktdaten des Kinderschutzbeauftragten werden ebenso auf dieser Seite veröffentlicht. Durch diese klare und offen gezeigte Haltung auf unserer Webseite für den Kinderschutz sollen potenzielle Täter abgeschreckt werden.

3 Wissens- und Handlungskompetenzen vermitteln

Im Vordergrund steht die Sensibilisierung derjenigen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Sie sollen durch Aus- und Fortbildung grundlegendes Wissen über das Thema sexualisierte Gewalt erwerben sowie Kompetenzen zur Prävention entwickeln. Dies soll über folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

A) Thematisierung des Präventionskonzeptes bei jährlichen Trainersitzungen:

Mindestens einmal pro Jahr findet eine Arbeitssitzung von allen Trainern der Abteilung Leichtathletik statt. Bei dieser Sitzung soll die Thematik Kinderschutz und das damit verbundene Präventionskonzept vom Kinderschutzbeauftragten angesprochen werden. Es soll dabei auch ein Erfahrungsaustausch stattfinden, sodass der Kinderschutzbeauftragte Input für eine Weiterentwicklung des Kinderschutzkonzeptes hat.

B) Fortbildung der Übungsleiter:

Im Rahmen der vierjährigen Lizenzverlängerung werden wir vor unseren Übungsleiter die Teilnahme an mindestens einer externen Fortbildungsmaßnahme zur Thematik Kinderschutz einfordern. Es soll dabei auf Fortbildungsmaßnahmen des KSB / LSB zurückgegriffen werden.

4 Sportliche Aktivitäten transparent gestalten

Der SV Lerchenberg Altenburg e.V. möchte Gelegenheiten für das gemeinsame Hinsehen und Handeln schaffen, um eine Kultur der Aufmerksamkeit zur Förderung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Nachfolgend sollen Maßnahmen für ein transparentes Vereinsleben beschrieben werden:

A) Erarbeitung eines gemeinsamen Verhaltenskodex:

Durch den Kinderschutzbeauftragten wurde ein Verhaltenskodex erarbeitet, welche für alle Vereinsmitglieder und Personen, welche am Vereinsleben teilnehmen, gelten soll. Der Verhaltenskodex unterteilt sich für die verschiedenen Personengruppen:

- im Verein Tätige (siehe [Anlage 4.A1])
- Jugendsportler (siehe [Anlage 4.A2])
- Eltern (siehe [Anlage 4.A3])

Alle Übungsleiter und Abteilungsleiter, welche mit Kinder / Jugendlichen in ihrer Vereinsarbeit umgehen, müssen diesen verbindlich unterschreiben. Auch vom Vorstand des Vereins wird diese Kenntnisnahme eingefordert.

B) Transparenz in der Elternarbeit:

Grundsätzlich soll das „Prinzip der offenen Tür“ bei allen Trainingseinheiten, Wettkämpfen und Vereinsaktivitäten gelten. Durch Erfahrungen der Übungsleiter ist jedoch auch bekannt, dass manche Eltern während der Trainingseinheiten massiv auf ihre Kinder einwirken, sodass ein unbeschwertes Training nicht möglich ist. Daher sollen die Eltern möglichst im Vorraum der Turnhallen warten, von woraus durch eine Scheibe der Tür ein Blick in die Turnhalle problemlos möglich ist. Die Kinder können somit ohne Ablenkung Sport treiben. Beim sommerlichen Außentraining in der Skatbank-Arena sollen die Eltern auf der Tribüne warten, von woraus auch ein Blick auf die gesamte Stadionanlage möglich ist. Den Eltern soll diese Regelung erklärt werden, sodass diese verstehen warum der Verein dies so regeln möchte.

Weiterhin soll den Angehörigen Informationsangebote der KSB / LSB mitgeteilt werden, sodass diese auf Informationsveranstaltungen auch für die Thematik des Kinderschutzes sensibilisiert werden können.

Ebenso sollen die Eltern über die durchgeführten Kinderschutzmaßnahmen im Verein informiert werden (wahrscheinlich im Rahmen einer Informationsmail).

5 Mädchen und Jungen stärken

Der Sport hat ein großes Potenzial zur Stärkung von Mädchen und Jungen in ihrer Selbstbehauptungsfähigkeit. Die Wirkung dieses Potenzials stellt sich jedoch nicht automatisch ein, sondern bedarf einer entsprechend reflektierten Arbeit im Sportverein. Es sollen dazu die folgenden Maßnahmen durchgeführt werden:

A) Aufklärung und Austausch über Kinderrechte:

Kinder und Jugendliche, die ihre Rechte kennen, können Grenzüberschreitungen besser erkennen und darauf reagieren. In altersgerechter Form und in Zusammenarbeit mit den Eltern sollen die Kinder / Jugendlichen daher über ihre Rechte informiert werden. Dies kann z.B. im Rahmen von Trainingslagern, Jugenderholungsmaßnahmen oder Jugendbildungsmaßnahmen stattfinden.

B) Mitbestimmung der Kinder / Jugendlichen:

Die Kinder / Jugendlichen sollen Möglichkeiten zu einer aktiven Mitbestimmung im Sportverein erhalten. Die Meinung der Kinder / Jugendlichen soll versucht werden in allen Vereinsaktivitäten zu berücksichtigen. Weiterhin sind alle jungen Vereinsmitglieder zwischen 12 und 26 Jahren für die Vereinsjugend stimmberechtigt und können ihre Meinung beim Vereinsjugendtag einbringen. Ebenso können die Kinder / Jugendlichen sich jederzeit an den Jugendwart mit Vorschlägen für eine bessere Vereinsjugend wenden.

6 Eignung von Tätigen im Verein überprüfen

Bei den Entscheidungen, welche Personen für den Verein tätig werden, können zentrale Grundsteine für die Prävention von sexualisierter Gewalt gelegt werden. Daher soll die Thematik Kinderschutz auch im Auswahlprozess von neuen Übungsleitern, Abteilungsleitern und Vorständen integriert werden.

Die nachfolgenden Regeln sollen für folgende Personengruppen geben:

- Vorstandsmitglieder
- Abteilungsleiter von Abteilungen mit Kinder / Jugendlichen
- Übungsleiter von Abteilungen mit Kinder / Jugendlichen
- Betreuer bei Maßnahmen außerhalb der Trainings- und Wettkampfbetriebes von Abteilungen mit Kinder / Jugendlichen

A) Beschäftigung mit dem Ehrenkodex:

Die genannten Personengruppen sollen sich mit dem Ehrenkodex des Landessportbund Thüringen [Anlage 6.A1] auseinandersetzen. Für eine Tätigkeit in diesen Personengruppen muss der Ehrenkodex unterschrieben beim Vereinsvorstand hinterlegt werden.

B) Beschäftigung mit dem Verhaltenskodex des Vereins:

Die genannten Personengruppen sollen sich ebenso mit dem Verhaltenskodex des Vereins auseinandersetzen. Dieser muss auch unterschrieben beim Vereinsvorstand hinterlegt werden.

C) Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses:

Die genannten Personengruppen sind verpflichtet dem Vereinsvorstand bei Beginn ihrer Tätigkeit und danach aller vier Jahre ein aktuelles (nicht älter als drei Monate) erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen.

Für die Beantragung des Führungszeugnisses wird der Antragsteller eine Bestätigung des Vereins mit dem vereinsinternen Formular „Bestätigung des Sportvereins“ [Anlage 6.C1] ausgestellt.

Sind in diesem erweiterten Führungszeugnis Einträge enthalten, so soll eine Beschäftigung nur erfolgen, wenn der Eintrag nicht im §72a Abs. 1 SGB VIII aufgezählt ist. Sind Einträge enthalten, welche im §72a Abs. 1 SGB VIII aufgezählt sind, dann erfolgt keine Beschäftigung als Übungsleiter / Betreuer bzw. das Übungsleiterverhältnis wird beendet. Bei Verweigerung ein Führungszeugnis vorzulegen, soll von der Tätigkeit abgesehen werden bzw. die aktuelle Tätigkeit des Betroffenen für den Verein soll beendet werden.

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wird mit dem vereinsinternen Formular „Abfrage des Führungszeugnisses“ [Anlage 6.C2] dokumentiert. Dieses Dokument wird nur aufbewahrt, wenn eine Tätigkeit erfolgt und wird spätestens drei Monate der Beendigung der Tätigkeit vernichtet.

7 Intervention bei sexualisierter, körperlicher oder seelischer Gewalt

Zur Intervention zählen alle Maßnahmen, die dabei unterstützen, etwaige Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Dazu gehören auch alle Schritte, die dazu dienen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage Maßnahmen einzuleiten.

Die nachfolgenden Schritte werden allen Verantwortlichen im Verein bekannt gemacht. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im Rahmen des Präventionskonzeptes auf der Vereinswebseite.

A) Verdachtsäußerungen gewissenhaft prüfen:

Vorfälle von Gewalt oder Äußerungen eines dahingehenden Verdachtes bedeuten ein schwerwiegendes Vorkommnis innerhalb des Vereins. Deshalb sind ein sensibler Umgang und eine gewissenhafte Prüfung notwendig, um entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können.

Ansprechpartner für betroffene Kinder / Jugendliche oder diejenigen, die diesbezügliche Beobachtungen gemacht haben, ist der Kinderschutzbeauftragte.

Die Äußerungen von Opfern oder Zeugen werden ernst genommen und sachlich erfasst. Ziel ist dabei, weiteren Handlungsbedarf zu prüfen und ggf. Interventionsschritte einzuleiten. Hierüber wird ein Protokoll erstellt. Es werden nur sachliche und tatsächliche Beobachtungen und Aussagen festgehalten, jedoch keine Mutmaßungen oder Interpretationen.

Dem Opfer / Zeugen werden die weiteren möglichen Schritte möglichst detailliert erläutert. Eine generelle Geheimhaltung soll hierbei nicht vereinbart werden.

B) Mit externen Fachstellen kooperieren:

So früh wie möglich soll mit dem Kinderschutzbeauftragten des Landessportbundes das weitere Vorgehen abgesprochen werden. Nach dieser Absprache soll mit externen Fachstellen (Jugendämter, Beratungsstellen freier Träger, Polizei) kooperiert werden. Der Vereinsvorstand soll über die Kooperation informiert werden. Entsprechende Kontaktmöglichkeiten finden sich in den Anlagen [7.B1] und [7.B2].

Vor der Kontaktaufnahme mit der Polizei wird eine Absprache mit dem Opfer getroffen, da in der Regel ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Beratungsstellen freier Träger haben den Vorteil, dass sie zunächst frei beraten können und Empfehlungen aussprechen, wann und welche Institutionen und Behörden eingeschaltet werden müssen.

C) Im besten Interesse des jungen Menschen handeln:

Bei Vorfällen von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen sind besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen sowie rechtliche Vorgaben zu berücksichtigen.

Von Anfang an ist der Vereinsvorstand schriftlich (per Mail) zu informieren. Sollte ein Mitglied des Vorstandes selbst involviert sein, sind übergeordnete Stellen (KSB, LSB) einzubeziehen.

Weiterhin soll eine sofortige Unterbrechung des Kontakts zwischen dem Verdächtigten und dem betroffenen Kind / Jugendlichen sichergestellt werden. Dem betroffenen Kind / Jugendlichen soll weiterhin die Teilnahme an Vereinsaktivitäten gegeben werden. Der Verdächtige soll bis zur Klärung der Vorwürfe von allen Vereinsaktivitäten suspendiert werden. Diese Suspendierung soll ihm sachlich und nachvollziehbar erklärt werden.

Vor der Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden muss der Verein sich mit externen Fachstellen absprechen und diesen das weitere Vorgehen überlassen. Damit soll sichergestellt werden, dass dem Kind / Jugendlichen keine sekundären Traumatisierungen entstehen.

D) Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahren:

Neben dem Schutz der Opfer ist die Fürsorgepflicht gegenüber den Vereinsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen zu wahren. Dazu gehört es einerseits, diejenigen zu unterstützen, die einen Verdacht offenlegen. Andererseits bedeutet dies auch, dafür Sorge zu tragen, dass Personen nicht vorschnell oder gar öffentlich verurteilt werden, damit deren Ruf im Falle eines falschen Verdachts keinen Schaden nimmt.

Bei der zunächst vereinsinternen Sondierung ist also größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion geboten. Es soll so wenig wie möglich Personen in die Sondierung mit einzubeziehen. Durch die zuvor beschriebenen Vorgehensweisen bei Verdachtsäußerungen kann ein solcher vertraulicher und sensibler Umgang mit Vermutungen gewährleistet werden.

E) Interne + externe Kommunikation:

Für den gesamten Prozess der Intervention sind klare Informationen über die geplanten Vorgehensschritte notwendig.

Dies betrifft zunächst die vereinsinterne Kommunikation mit den betroffenen Personen. Das Opfer und ggf. seine Eltern, aber auch der Verdächtige benötigen klare Informationen über die Vorgehensweise. Diese sollen den Betroffenen über den Kinderschutzbeauftragten bzw. durch externe Kooperationspartner mitgeteilt werden.

Bestätigt sich der Verdacht so sollen die weiteren ehrenamtlichen Tätigkeiten eine sachliche und an Fakten orientierte Information erhalten. Diese Informationen sollen nicht an Unbefugte weitergegeben werden.

Hat in unserem Verein erwiesenermaßen ein Vorfall stattgefunden, soll die Öffentlichkeit durch eine kurze Pressemitteilung informiert werden. Dies kann Gerüchten und Spekulationen vorbeugen. Die Pressemitteilung soll faktenorientiert und ohne Nennung von Namen über den Vorfall informieren. Zudem sollen kurz die nächsten Interventionsschritte benannt werden. Der genaue Inhalt der Pressemitteilung ist mit dem Kinderschutzbeauftragten unseres Vereins, dem Pressewart des Vereins, dem Kinderschutzbeauftragten des LSB und dem KSB abzustimmen. Ggf. können weitere Experten des LSB (Pressereferentin) hinzugezogen werden.